

Anlage 6
(zu § 1 Nr. 21 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.I.0/		Abfallrecht:	
	1	Anerkennung nach § 12 Abs. 5 KrWG	1.500 bis 25.000 €
	2	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG:	
	2.1	Wenn Maßnahmen nach § 18 Abs. 5 KrWG geboten sind:	
	2.1.1	Bei gemeinnütziger Sammlung	25 bis 5.000 €
	2.1.2	Bei gewerblicher Sammlung	100 bis 6.000 €
	2.2	Wenn Maßnahmen nach § 18 Abs. 6 Satz 1 oder Satz 3 KrWG geboten sind	100 bis 2.500 €
	2.3	Sonst:	
	2.3.1	Bei gemeinnütziger Sammlung	10 bis 500 €
	2.3.2	Bei gewerblicher Sammlung	100 bis 1.000 €
	3	<i>unbesetzt</i>	
	4	<i>unbesetzt</i>	
	5	Befreiung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 KrWG	180 bis 3.000 €
	6	Feststellung nach § 26 Abs. 6 Satz 1 KrWG	60 bis 1.000 €
	7	Ausnahme nach § 28 Abs. 2 KrWG	60 bis 6.000 €
	8	Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 29 Abs. 1 KrWG einschließlich Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung	1.500 bis 6.000 €
	9	Übertragung der Beseitigung von Abfällen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KrWG	300 bis 5.400 €
	10	Entscheidung nach § 29 Abs. 3 KrWG einschließlich der Bestimmung über die Kostenerstattung	300 bis 4.800 €
	11	Verlangen nach § 31 Abs. 3 KrWG, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen vorzulegen	kostenfrei
	12	Anordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1 KrWG, bei der Erkundung geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten	kostenfrei
	13	Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung des Abnahmescheins:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.I.0/	13.1	zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie		
		13.1.1	der Klasse I oder 0 DepV	0,025 bis 0,10 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €
		13.1.2	der Klasse II oder III DepV	bis zu 150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1.1
		13.1.3	Tarif-Stelle 13.1.1 oder 13.1.2 umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV.	
		13.1.4	Ermäßigung: Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	
		13.2	zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Tarif-Stelle 13.1 oder ihres Betriebs	
		13.2.1	bei Investitionskosten	
			bis 125.000 €	1.500 bis 3.250 €
			über 125.000 € bis 250.000 €	6.500 €
			über 250.000 € bis 500.000 €	6.500 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	9.000 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten	
		über 2,5 Mio. €	21.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten	
	13.2.2	Sind mit der Änderung einer Deponie keine Investitionskosten verbunden (z. B. bei einer Kapazitätserhöhung durch weitere Aufschüttung ohne bauliche oder anlagentechnische Veränderungen, bei einer Änderung einer bestimmten Einbauart [Mischbetrieb statt Sondereinbau, Mischdeponie statt Monodeponie] etc.), ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 zu berechnen. Der Gebührenberechnung ist in diesem Fall das nutzbare Volumen der genehmigten Anlage zugrundezulegen.		
	13.2.3	Investitionskosten	siehe Lfd. Nr. 1.V.0/	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	13.3	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	13.4	Die Gebühr nach der Tarif-Stelle 13.1 oder 13.2 erhöht sich um den Betrag, der nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.4, 1.50, 1.51, 1.52 oder 1.53 zu erheben wäre, wenn eine in Zusammenhang mit einem Deponievorhaben durchgeführte Abgrabung oder Aufschüttung gesondert durchgeführt würde.	
	13.5	Ergeht im Rahmen der Planfeststellung eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € für jedes der genannten Prüffelder, zu erhöhen.	
	13.6	Ist mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.5 ergibt, um 40 %.	
	13.7	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.6 ergibt, je Änderungsvorgang um 45 %.	
	13.8	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	13.8.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 oder 13.2
	13.8.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	13.8.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.6
	14	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 14 Abs. 5 BayAbfG	180 bis 1.800 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.I.0/	15	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG oder Art. 77 BayVwVfG:		
		15.1	in den Fällen der Tarif-Stelle 13.1	0,01 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.000 €
		15.2	in den Fällen der Tarif-Stelle 13.2 bei Investitionskosten	
			bis 125.000 €	500 bis 2.000 €
			über 125.000 € bis 250.000 €	4.000 €
			über 250.000 € bis 500.000 €	4.500 € zuzüglich 4 ‰ der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten
			über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	5.500 € zuzüglich 2,5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
			über 2,5 Mio. €	11.500 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		15.3	Tarif-Stelle 13.1.4 gilt entsprechend.	
		16	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13
		17	Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung eines Abnahmescheins:	
		17.1	zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien	
		17.1.1	der Klasse I oder 0 DepV	0,025 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €
		17.1.2	der Klasse II oder III DepV	bis zu 150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 17.1.1
	17.1.3	Tarif-Stelle 17.1.1 oder 17.1.2 umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV.		
	17.1.4	Ermäßigung: Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.I.0/	17.2	zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Tarif-Stelle 17.1 oder ihres Betriebs		
		17.2.1	für Investitionskosten	
			bis 125.000 €	500 bis 1.500 €
			über 125.000 € bis 250.000 €	3.000 €
			über 250.000 € bis 500.000 €	3.000 € zuzüglich 5 ‰ der 250.000 € überstei- genden Investitionskosten
			über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	4.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € überstei- genden Investitionskosten
			über 2,5 Mio. €	12.250 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € überstei- genden Investitionskosten
		17.3	Die Tarif-Stellen 13.2.2 bis 13.7 gelten entsprechend.	
		18	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige einer nicht wesentlichen Änderung einer Deponie oder ihres Betriebs nach § 35 Abs. 4 KrWG	100 bis 2.500 €
		19	Verlangen nach § 36 Abs. 3 KrWG außerhalb eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens	180 bis 1.800 €
		20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung nachträglicher Auflagen nach § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG	120 bis 6.000 €
		21	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1 Satz 1 KrWG sowie Verlängerung der Frist nach § 37 Abs. 1 Satz 2 KrWG	300 bis 3.000 €
		22	Anordnung nach § 39 Abs. 1 oder § 40 Abs. 2 KrWG sowie Feststellung nach § 40 Abs. 3 oder Abs. 5 KrWG	300 bis 8.000 €
		23	Anordnung nach Art. 20 Satz 1 BayAbfG	180 bis 24.000 €
		24	Verlangen nach Art. 20 Satz 4 BayAbfG	60 bis 1.200 €
		25	Anordnung nach Art. 21 Abs. 2 BayAbfG	180 bis 1.800 €
		26	Anordnung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BayAbfG	120 bis 1.800 €
	27	Erteilung von Auskünften, soweit nicht einfacher Art nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG, über Anlagen nach § 46 Abs. 2 KrWG	60 bis 600 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	28	Überwachung nach § 47 Abs. 1 und 2 KrWG	60 bis 6.000 €
	29	Anordnung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayAbfG	60 bis 18.000 €
	30	Maßnahme nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG	60 bis 3.000 €
	31	Anordnung von Anlagenüberprüfungen nach § 47 Abs. 4 KrWG	60 bis 3.000 €
	32	Verlangen der Vorlage von Registern oder der Mitteilung von Angaben aus Registern nach § 49 Abs. 4 KrWG	kostenfrei
	33	Anordnung nach § 51 Abs. 1 KrWG	60 bis 1.800 €
	34	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG:	
	34.1	Wenn Maßnahmen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 KrWG geboten sind	150 bis 3.000 €
	34.2	Sonst	25 bis 100 €
	35	Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG	250 bis 6.000 €
	36	Anordnung nach § 59 Abs. 2 KrWG	60 bis 1.000 €
	37	Anordnung nach § 62 KrWG oder Art. 30 BayAbfG	60 bis 30.000 €
	38	Verlängerung bestehender Pflichtübertragung (auf der Grundlage des KrW-/AbfG) nach § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG	500 bis 5.000 €
	39	Abfallverzeichnis-Verordnung:	
		Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 3 Abs. 3	160 bis 2.625 €
	40	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall:	
	40.1	Anordnung nach § 2	60 bis 600 €
	40.2	Gestattung nach § 4	60 bis 600 €
	40.3	Gestattung nach § 5	60 bis 600 €
	40.4	Befreiung nach § 6	60 bis 600 €
	41	Klärschlammverordnung:	
	41.1	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	60 bis 420 €
	41.2	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2	60 bis 420 €
	41.3	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 2	60 bis 420 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	41.4	Zustimmung nach § 3 Abs. 9 Satz 1	90 bis 360 €
	41.5	Verkürzung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 1	60 bis 420 €
	41.6	Verlängerung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 2	60 bis 600 €
	41.7	Bestimmung einer Stelle nach § 3 Abs. 11 Satz 1	200 bis 400 €
	41.8	Genehmigung nach § 5	120 bis 600 €
	41.9	Entgegennahme einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	
	41.9.1	ohne Beanstandungen	kostenfrei
	41.9.2	bei Beanstandungen oder Nachforderung weiterer Unterlagen	60 bis 180 €
	42	Verpackungsverordnung:	
	42.1	Feststellung nach § 6 Abs. 5 Satz 1	6.000 bis 30.000 €
	42.2	Nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 oder nachträgliches Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 6 Abs. 5 Satz 3	210 bis 15.750 €
	42.3	Widerruf der Feststellung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 nach § 6 Abs. 6	4.800 bis 24.000 €
	42.4	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	43	Altölverordnung:	
	43.1	Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2	180 bis 600 €
	43.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	44	Entsorgungsfachbetriebeverordnung:	
	44.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3	180 bis 900 €
	44.2	Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2	600 €
44.3	Zustimmung nach § 15 Abs. 1 EfbV in Verbindung mit § 56 Abs. 5 Satz 3 KrWG	180 bis 6.000 €	
44.4	Widerruf nach § 15 Abs. 4	600 €	
44.5	Gestattung nach § 16	120 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	44.6	Behördliche Entziehung eines Zertifikats und Untersagung der weiteren Verwendung nach § 56 Abs. 8 Satz 2 KrWG	300 bis 6.000 €
	45	Entsorgergemeinschaftenrichtlinie (§ 57 KrWG):	
	45.1	Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 zum Entzug eines Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens	600 € je Mitgliedsbetrieb
	45.2	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 6 Satz 2 KrWG	3.000 bis 48.000 €
	45.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 11 Abs. 3	1.200 bis 12.000 €
	45.4	Gestattung nach § 12	120 €
	46	Nachweisverordnung:	
	46.1	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 5 Abs. 1 (auch stillschweigend nach § 5 Abs. 5) Neben der Gebühr werden Kosten für die Eingangsbestätigung nach § 4 Satz 1 und für eine Aufforderung nach § 4 Satz 3, die Nachweiserklärungen zu ergänzen, nicht erhoben. Mit der Gebühr ist die Übersendung der Unterlagen des Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 Satz 1 abgegolten. Für Abfallerzeuger mit zertifizierten Umweltmanagementsystemen, insbesondere EMAS, ermäßigen sich die Gebühren um 50 %, sofern sie die zusätzlichen Anforderungen für zertifizierte Umweltmanagementsysteme „Plus“ (Nachweis der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften, kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung und Information der Öffentlichkeit über Umweltleistungen) erfüllen.	30 bis 6.000 €
	46.2	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 (auch stillschweigend nach § 9 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 5) einschließlich der Übersendung der Unterlagen des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Die in Tarifstelle 46.1 für Abfallerzeuger vorgesehene Gebührenermäßigung gilt entsprechend für Einsammler, soweit diese die dort vorgesehenen Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung erfüllen.	30 bis 6.000 €
	46.3	Entgegennahme und Prüfung von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Abfälle aus Bayern stammen und die Entsorgungsanlage in Bayern liegt	30 bis 2.100 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	46.4	Entgegennahme und Prüfung von bestätigten und von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1) sowie nach § 7 Abs. 4 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Entsorgungsanlage außerhalb Bayerns liegt und die Abfälle aus Bayern stammen	30 bis 1.050 €
	46.5	Entgegennahme und Prüfung von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 7 Abs. 4 Satz 1 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Entsorgungsanlage in Bayern liegt und die Abfälle von außerhalb Bayerns stammen	30 bis 1.050 €
	46.6	Freistellung von der Bestätigungspflicht bei Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 7 Abs. 3 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2)	180 bis 12.000 €
	46.7	Bestimmung von Auflagen zu und Verkürzung der Geltungsdauer von ohne behördliche Bestätigung erbrachten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 7 Abs. 4 Satz 4 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2)	55 bis 265 €
	46.8	Anordnung der Einholung der behördlichen Bestätigung von Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2) bei nach § 7 Abs. 1 freigestellten Entsorgungsanlagen oder Widerruf einer Freistellung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2)	55 bis 265 €
	46.9	Überwachung der Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung nach §§ 10 bis 13	2 bis 16 € je Begleitschein
	46.10	Zulassung der Nachweisführung nach § 14	60 bis 1.500 €
	46.11	Befreiung von der Führung von Nachweisen und Registern nach § 26 Abs. 1	55 bis 5.250 €
	46.12	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben bei der Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle nach § 26 Abs. 2	55 bis 265 €
	47	Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen:	
	47.1	Einzelanordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2	30 bis 120 €
	47.2	Zulassung nach § 1 Abs. 2 Satz 3	30 bis 420 €
	47.3	Untersagung nach § 2 Abs. 2 Satz 4	15 bis 120 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	48	Bioabfallverordnung:	
	48.1	Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2	50 bis 200 €
	48.2	Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 4	60 bis 500 €
	48.3	Abnahmebescheinigung nach § 3 Abs. 5 Satz 3	50 bis 300 €
	48.4	Verkürzung des Abstands zwischen Prüfungen oder Untersuchungen nach § 3 Abs. 7 Satz 3 oder § 4 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 4	50 bis 350 €
	48.5	Verlängerung des Abstands zwischen Prüfungen oder Untersuchungen nach § 3 Abs. 7 Satz 2 oder § 4 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 4	50 bis 500 €
	48.6	Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8a Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 10 und § 9 Abs. 2a	200 bis 400 €
	48.7	Zulassen einer Überschreitung nach § 4 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2	60 bis 420 €
	48.8	Entscheidung nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	120 bis 480 €
	48.9	Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	60 bis 600 €
	48.10	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1	150 bis 1.000 €
	48.11	Zustimmung nach § 6 Abs. 3	120 bis 600 €
	48.12	Untersagung nach § 9 Abs. 2 Satz 5	60 bis 420 €
	48.13	Ausnahme nach § 9 Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1	60 bis 600 €
	48.14	Zustimmung nach § 9a Abs. 1	100 bis 1.000 €
	48.15	Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 1	240 bis 600 €
	48.16	Widerruf einer Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	180 bis 600 €
	48.17	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1	120 bis 600 €
	48.18	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 1.000 €
	49	Beförderungserlaubnisverordnung:	
	49.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 2:	
	49.1.1	Anerkennung auf Antrag des Veranstalters	50 bis 500 €
	49.1.2	nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer	10 bis 100 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	49.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 1.000 €
	50	EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen; Abfallverbringungsgesetz:	
	50.1	Zustimmung zur (einmaligen) Verbringung von Abfällen der gelben Liste (Anhang IV, IV A der VVA) oder sonstiger gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 4.000 €
	50.2	Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung nach Art. 13 VVA zur (mehrmaligen) Verbringung von Abfällen der gelben Liste (Anhang IV, IV A VVA) oder sonstiger gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 12.000 €
	50.3	Zustimmung zur (einmaligen) Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Anhang III, III A, III B VVA) oder sonstiger nicht gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 2.500 €
	50.4	Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung nach Art. 13 VVA zur (mehrmaligen) Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Anhang III, III A, III B VVA) oder sonstiger nicht gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 9.000 €
	50.5	Entnahme einer Probe der zu verbringenden Abfälle	60 bis 600 €
	50.6	Untersuchung der zu verbringenden Abfälle:	
	50.6.1	Wenn die zuständige Behörde die Untersuchung selbst vornimmt	60 bis 3.000 € je Probe
	50.6.2	Wenn die zuständige Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen lässt	60 bis 300 € je Probe
	50.7	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der VVA und des AbfVerbrG	50 bis 5.000 €
	51	Deponieverordnung:	
	51.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 3	55 bis 5.250 €
	51.2	Entscheidung über Herabsetzung von Anforderungen nach § 3 Abs. 4	55 bis 5.250 €
	51.3	Abnahme der für den Deponiebetrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5	55 bis 5.250 €
	51.4	Zustimmung zur Überschreitung von Zuordnungswerten nach § 6 Abs. 6 oder Anhang 3	55 bis 5.250 €
	51.5	Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Annahmeverfahren nach § 8	55 bis 5.250 €
	51.6	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 11 Abs. 2	250 bis 10.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	51.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3	55 bis 5.250 €
	51.8	Entscheidung über die Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 2 oder Abs. 3	55 bis 5.250 €
	51.9	Absehen von Stellung einer Sicherheit nach § 18 Abs. 4	55 bis 5.250 €
	51.10	Zulassung nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 4	105 bis 10.500 €
	51.11	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	52	Gewinnungsabfallverordnung:	
		Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	105 bis 10.500 €
	53	Versatzverordnung:	
		Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	54	Altfahrzeug-Verordnung:	
	54.1	Entscheidung nach § 4 Abs. 4 Satz 2	21 bis 1.050 €
54.2	Vorlage der Sachverständigen-Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1	21 bis 1.050 €	
54.3	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €	
55	Batteriegesezt:		
55.1	Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 3	55 bis 5.250 €	
55.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug des Gesetzes	55 bis 5.250 €	
56	Altholzverordnung:		
56.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1	21 bis 2.100 €	
56.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €	
57	Gewerbeabfallverordnung:		
57.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Sätze 1 und 3	55 bis 5.250 €	
57.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 9 Abs. 6 Satz 1	21 bis 2.100 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	57.3	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	58	Elektro- und Elektronikgerätegesetz: Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug des Gesetzes	50 bis 5.000 €